

## Synopse

Richtlinien der Stadt Norderstedt für die Förderung von europäischen Kontakten	Richtlinien der Stadt Norderstedt für die Förderung von internationalen Begegnungen
Bisherige Fassung	komplette Überarbeitung
<p><b>1. Allgemeines</b></p> <p>Die Stadt Norderstedt fördert im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel Aus-tausche von Norderstedter Vereinen, Verbänden, Schulen, Organisationen und Projekte mit Norderstedts Partnerstädten Maromme/Frankreich, Oadby and Wigston/Großbritannien, Zwijndrecht /Niederlande, Kohtla-Järve/Estland und anderen europäischen Städten/Ländern.</p> <p>Zuständige Stelle ist das Amt für Bildung und Kultur – Fachbereich Kultur und Museum -. Für den gleichen Zweck dürfen nicht bei verschiedenen Stellen der Stadt Zuschüsse beantragt werden.</p> <p>Die Förderung der Stadt Norderstedt stellt eine freiwillige öffentliche Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.</p> <p>Insbesondere kommerzielle, parteipolitische und touristische Austausch und Projekte werden nicht gefördert.</p>	<p><b>1. Allgemeines</b></p> <p>Die Globalisierung bestimmt viele Bereiche unseres Lebens. Auch eine Kommune kann diesen umfassenden Prozess aktiv mitgestalten, indem sie mit einem entsprechenden Förderprogramm die interkulturelle Kompetenz und die menschliche Begegnung auf Augenhöhe fördert. Auf der Grundlage von gemeinsamen Werten - wie Menschenrechte, Demokratie, gesellschaftliche Verantwortung und Chancengleichheit - sollen Formen des aktiven Miteinanders entwickelt werden. Die Stadt Norderstedt fördert daher im Rahmen dieser Richtlinie Projekte von Norderstedter Vereinen, Verbänden, Schulen und Organisationen, die Begegnungen zwischen Norderstedter/innen mit Bürger/innen aus anderen Städten und Regionen in Europa und anderen Ländern ermöglichen und hierbei neue Impulse geben.</p> <p>Hierbei kann es sich um sowohl um Projekte mit Norderstedts Partnerstädten (Maromme/Frankreich, Oadby and Wigston/Großbritannien, Zwijndrecht /Niederlande, Kohtla-Järve/Estland) handeln, als auch um Projekte mit anderen ausländischen Städten/Regionen.</p> <p>Zuständige Stelle ist das Amt für Bildung und Kultur – Fachbereich Kultur und Museum. Für den gleichen Zweck dürfen nicht bei verschiedenen Stellen der Stadt Zuschüsse beantragt werden.</p>

	<p>Die Förderung der Stadt Norderstedt erfolgt im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel und stellt eine freiwillige öffentliche Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.</p>
<p><b>2. Förderungsfähige Maßnahmen</b></p> <p>Neben der Förderung von Austauschmaßnahmen zwischen Bürgerinnen und Bürgern mit Norderstedts Partnerstädten werden auch themengebundene bi- und multilaterale Projekte mit anderen europäischen Städten/Ländern gefördert.</p> <p>Es sind die Möglichkeiten der Förderung von Drittmitteln nachweislich vorrangig auszuschöpfen.</p>	<p><b>2. Förderungsfähige Maßnahmen</b></p> <p>Förderungsfähige Maßnahmen sind themenbezogene Projekte, die im Sinne von internationalen Begegnungen zu mehr Verständnis und Kommunikation untereinander beitragen. Voraussetzung einer Projektförderung ist die Beteiligung von mindestens einem internationalen Partner; es kann sich auch um multinationale Projekte handeln.</p> <p>Förderungsfähig sind sowohl internationale Projekte mit Norderstedter Beteiligung im In- und Ausland, als auch Projekte in Norderstedt mit Teilnehmer/innen aus dem Ausland. Förderfähig sind Projekte mit mindestens 15 aktiven Teilnehmer/innen aus Norderstedt.</p> <p>Die Laufzeit eines Projektes sollte nicht mehr als zwölf Monate betragen.</p>
	<p><b>3. Art und Höhe der Zuwendung</b></p> <p><u>3.1 Pauschalfinanzierung</u> Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung und wird als Pauschale in Höhe von 500,- Euro zuzüglich 20,- € pro Teilnehmer/in aus Norderstedt bewilligt. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.</p> <p><u>3.2 Anteilsfinanzierung</u> Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Anteilfinanzierung und wird</p>

grundsätzlich bis zu einer Höhe von 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens bis zu 2.000 Euro bewilligt. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, die unmittelbar mit der Vor- bzw. Nachbereitung und der Durchführung des Projektes entstehen. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- Honorarkosten / Honorarnebenkosten (z.B. für Referent/innen),
- Eintrittsgelder,
- Druckkosten,
- Raumkosten,
- Veranstaltungskosten,
- Fahrtkosten während des Projektes (nicht für An- und Abreise)

Ausgaben für Beförderung (An- und Abreise der Teilnehmer/innen), Übernachtung und Verpflegung sowie investive Kosten (Beschaffung von Gegenständen mit Dauerwert) sind nicht zuwendungsfähig.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen wie z.B. Spenden, Drittmittel und Teilnehmerbeiträge sind als Deckungsmittel einzusetzen.

3.3 In Einzelfällen kann abweichend von 3.2 ein höherer Zuschuss gewährt werden. Hierfür ist ein Antrag mit ausführlicher Begründung für die Abweichung zu stellen. Diese Fördermittel betragen bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal bis zur Höhe des Fehlbetrages. Alle anderen Fördermittel sind nachweislich auszuschöpfen. Die Zuschüsse der Stadt Norderstedt sind gegenüber allen anderen Einnahmen nachrangig. Ab einem im Vorwege ermittelten Zuschussbetrag ab 5.000,00 € erfolgt die Entscheidung durch Beschlussfassung im Kulturausschuss.

	<p>3.4 Die Projektförderung nach 3.1 (Pauschalfinanzierung) schließt eine darüberhinausgehende Förderung nach 3.2 und 3.3 aus.</p>
	<p><b>4 Antrags- und Abrechnungsverfahren</b></p> <p>Projektförderungsanträge müssen mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim Amt für Bildung und Kultur Norderstedt – Fachbereich Kultur und Museum - schriftlich eingereicht werden. Sie müssen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Bezeichnung des Projektes</li> <li>b) Angabe der Projektpartner</li> <li>c) Dauer des Projektes (von – bis)</li> <li>d) Ort des Projektes</li> <li>e) Anzahl der Teilnehmer/innen aus Norderstedt</li> <li>f) Detaillierte Projektbeschreibung <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit inhaltlicher Beschreibung des Projektes und Darstellung des Bezugs zur internationalen Idee der unter Nr. 1 genannten Zielsetzung und</li> <li>• eines Finanzplanes, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben enthalten muss.</li> </ul> </li> </ol> <p>Bei Projektförderung nach 3.1 (Pauschalfinanzierung) ist nach Beendigung des Projektes, spätestens nach 8 Wochen, ein Sachbericht mit einem Nachweis über die Durchführung des Projektes vorzulegen.</p> <p>Bei Projektförderung nach 3.2 und 3.3 (Anteilsfinanzierung) ist nach Beendigung des Projektes, spätestens nach 8 Wochen, ein Sachbericht und eine detaillierte Abrechnung vorzulegen.</p> <p>Die Auszahlung des ermittelten Zuschussbetrages erfolgt nach Prüfung der vollständigen Abrechnungsunterlagen. Abschläge werden grundsätzlich nicht gewährt.</p>

<p><b>3. Austausche</b></p> <p>Fahrten und Begegnungen ohne geplante Rückbegegnung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren werden nicht gefördert. Der Zuschuss der Stadt Norderstedt darf den Fehlbetrag der förderungsfähigen Austauschmaßnahmen nicht übersteigen.</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p><b>3.1 Kinder- und Jugendaustausche</b></p> <p>Kinder und Jugendliche müssen mindestens das 6. Lebensjahr, dürfen aber noch nicht das 27. Lebensjahr, vollendet haben. Die Gruppe muss mindestens fünf Teilnehmerinnen/Teilnehmer umfassen.</p> <p>Grundsätzlich wird eine Betreuerin/ein Betreuer wie ein Teilnehmer bezuschusst.</p> <p>Bei einer Gruppenstärke über zehn Kindern/Jugendlichen wird pro angefangene weitere zehn Kindern/Jugendlichen ein weiterer Betreuer bezuschusst.</p> <p>Pro Tag/Teilnehmer wird ein Zuschuss von 2,60 € an den Veranstalter gewährt zuzüglich eines Zuschusses zu den Beförderungskosten der bescheinigten Fahrtstrecke in Höhe von 0,030 € p. Pers./km, maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen Reisekosten (An- und Abreise gelten als ein Tag). Bei Rückbesuchen in Norderstedt wird pro Gast/Tag ein Zuschuss von 2,60 € an den Norderstedter Veranstalter gewährt (An- und Abreise gelten auch hier als ein Tag).</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p><b>3.2 Begleitende Lehrkräfte</b></p> <p>Bei Reisen von Schulen im Rahmen von Schulpartnerschaften werden die Kosten einer begleitenden Lehrkraft gemäß „Verordnung über reisekostenrechtliche Vorschriften für Begleiter von Schulfahrten“ nachrangig übernommen.</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p><b>3.3 Austausche mit Erwachsenengruppen</b></p>	<p><i>entfällt</i></p>

<p>Bei Austauschbegegnungen mit ausländischen Gruppen in Norderstedt wird pro Gast/Tag ein Zuschuss von 2,60 € an den Norderstedter Veranstalter gewährt (An- und Abreise gelten jeweils als ein Tag).</p>	
<p><b>3.4 Antrags- und Abrechnungsverfahren</b></p> <p>Anträge sind grundsätzlich drei Monate vor der geplanten Austauschmaßnahme in schriftlicher Form mit folgenden Angaben zur Prüfung einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Art des Austausches</li> <li>b) Bezeichnung des Trägers (Verein, Verband, etc. unter Benennung des Verantwortlichen) Adresse, Bankkonto des Vereins</li> <li>c) Dauer des Austausches (von – bis)</li> <li>d) Ort des Austausche</li> <li>e) Geplanter Rückbesuch (von – bis)</li> </ul> <p>Spätestens acht Wochen nach Beendigung des Austausches ist eine detaillierte Abrechnung mit den unten aufgeführten Nachweisen beim Amt für Bildung und Kultur Norderstedt – Fachbereich Kultur und Museum -, vorzulegen. Nicht fristgerecht abgerechnete Austausche werden nicht bezuschusst. Die Auszahlung des ermittelten Zuschussbetrages erfolgt nach Prüfung der vollständig vorliegenden Abrechnungsunterlagen. Abschläge werden grundsätzlich nicht gewährt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Art des Austausches</li> <li>b) Bezeichnung des Trägers (s. oben)</li> <li>c) Dauer des Austausches (von – bis)</li> <li>d) Ort des Austausche</li> <li>e) Geplanter Rückbesuch (von – bis)</li> <li>f) Entfernung in km (einfache Fahrtstrecke mit entsprechenden Nachweisen, z. B. vom Reisebüro, ADAC)</li> <li>g) Von Teilnehmern unterschriebene Liste mit Namen und Adresse sowie Altersangabe</li> </ul>	<p><i>entfällt</i></p>

<p>(bei Gegenbesuchen in Norderstedt auch für die ausländischen Gäste)</p> <p>h) Programm</p> <p>i) Nachweis der entstandenen Reisekosten</p>	
<p><b>4. Projekte</b></p> <p><b>4.1 Allgemeines</b></p> <p>Projekte, die neue Ideen und Impulse zur Förderung des europäischen Einigungs- und Integrationsprozesses beinhalten, können gefördert werden.</p> <p>Die Laufzeit eines Projektes sollte nicht mehr als zwölf Monate betragen.</p> <p>Voraussetzung einer Projektförderung ist die Beteiligung von mindestens einem anderen europäischen Partner.</p> <p>Die Fördermittel betragen bis zu 1/3 der Gesamtsumme, maximal bis zur Höhe des Fehlbetrages. Alle anderen Fördermittel sind nachweislich auszuschöpfen. Die Zuschüsse der Stadt Norderstedt sind gegenüber allen anderen Einnahmen nachrangig.</p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p><b>4.2 Antrags- und Abrechnungsverfahren</b></p> <p>Projektförderungsanträge müssen mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim Amt für Bildung und Kultur Norderstedt – Fachbereich Kultur und Museum - schriftlich eingereicht werden. Sie müssen enthalten:</p> <p>g) Dauer des Projektes (von – bis)</p> <p>h) Ort des Projektes</p> <p>i) Detaillierte Projektbeschreibung inkl. eines Finanzplanes, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben enthalten muss.</p>	<p><i>entfällt</i></p>

<p>Ab einem im Vorwege ermittelten Zuschussbetrag ab 5.000,00 € entscheidet der Kulturausschuss für das Amt für Bildung und Kultur Norderstedt.</p> <p>Bei Anerkennung der Förderungswürdigkeit des Projektes sind spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme ein Sachbericht und eine detaillierte Abrechnung vorzulegen. Die Auszahlung des ermittelten Zuschussbetrages erfolgt nach Prüfung der vollständigen Abrechnungsunterlagen. Abschläge werden grundsätzlich nicht gewährt.</p> <p>Nicht bezuschusst werden u. a. folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personalkosten für Mitarbeiter des Trägers</li> <li>- Auslagen für Gastgeschenke</li> <li>- Bewirtungskosten (hierunter fallen nicht die Kosten des Gastgebers für die regelmäßige Beköstigung des Gastes)</li> <li>- Büromaterial (dies beinhaltet nicht Telefon- und Faxkosten sowie die Kosten für die Erstellung einer Dokumentationsbroschüre)</li> <li>- Investive Maßnahmen (Beschaffung von Gegenständen mit Dauerwert)</li> </ul>	
<p><b>5. In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Richtlinien der Stadt Norderstedt für die Förderung von europäischen Kontakten treten in dieser aktualisierten Form mit Wirkung zum 01.01.2003 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Norderstedt für die Förderung von europäischen Kontakten“ in der Version vom 01.01.2000 außer Kraft.</p>	<p><b>5. In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Richtlinien der Stadt Norderstedt für die Förderung von internationalen Begegnungen treten in dieser Fassung mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Norderstedt für die Förderung von europäischen Kontakten“ in der Fassung vom 01.01.2003 außer Kraft.</p>